

---

**Musikschulverordnung (MuSV) <sup>1</sup>**

---

(Vom 26. November 2024)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf §§ 5, 8, 11 und 19 des Musikschulgesetzes vom 22. Mai 2024,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

## **I. Zuständigkeiten**

### **§ 1**            Departement

Das Bildungsdepartement ist das für den Vollzug des Musikschulgesetzes zuständige Departement.

### **§ 2**            Amt

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschulen und Sport ist die kantonale Anerkennungsstelle für Musikschulen.

<sup>2</sup> Es ist zuständig für die Umsetzung des Talentförderungsprogrammes und übernimmt die Aufgaben der kantonalen Koordinationsstelle.

## **II. Musikschulen**

### **§ 3**            Musikalisches Mindestangebot

<sup>1</sup> Die Musikschulen gewährleisten ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter. Dieses umfasst:

- a) eine musikalische Grundausbildung;
- b) Instrumental- und Gesangsunterricht mit einer wöchentlichen Unterrichtszeit von mindestens:
  1. 30 Minuten im Einzelunterricht;
  2. 30 Minuten im Unterricht zu zweit;
  3. 45 Minuten im Gruppenunterricht von drei bis sechs Schülern;
- c) Ensembleunterricht;
- d) mindestens einen freiwilligen öffentlichen Auftritt pro Schuljahr.

<sup>2</sup> Das musikalische Mindestangebot hat folgende Instrumental- und Gesangsfächer zu enthalten:

- a) Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass;
- b) Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tuba;
- c) Tasten- und Knopfinstrumente: Klavier, Akkordeon, Schwyzerörgeli;
- d) Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe;
- e) Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxophon, Panflöte;
- f) Schlaginstrumente: Drumset, Mallets;
- g) Gesang.

<sup>3</sup> Ab einer Unterrichtszeit von vier Stunden pro Woche und Fach ist der Unterricht an der eigenen Musikschule anzubieten.

#### **§ 4** Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Musikschulen können das musikalische Mindestangebot in Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen anbieten.

<sup>2</sup> Besucht ein Schüler den Unterricht oder ein Ensemble an einer anderen Musikschule, hat die abgebende Musikschule dieser eine Pauschale zu entrichten, welche auch gegenseitig verrechnet werden kann.

#### **§ 5** Instrumente

<sup>1</sup> Der Unterricht findet mit den persönlichen Instrumenten der Schüler statt.

<sup>2</sup> Die Musikschule stellt das Instrument für den Unterricht zur Verfügung, wenn die Mitnahme des eigenen Instruments für den Schüler nicht zumutbar ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

#### **§ 6** Qualitätsstandards

<sup>1</sup> Die anerkannten Musikschulen:

- a) sorgen für die Qualitätssicherung und -entwicklung;
- b) wenden professionelle Qualitätssicherungsmassnahmen an;
- c) treffen bei festgestellten Qualitätsmängeln Massnahmen zu deren Behebung.

<sup>2</sup> Die Musikschullehrpersonen:

- a) sorgen für einen methodisch-didaktisch hochwertigen Unterricht;
- b) sind zur sorgfältigen Planung, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verpflichtet;
- c) treffen die notwendigen Absprachen und pflegen den Austausch mit den Beteiligten im Musikschul Umfeld;
- d) orientieren sich am Berufsleitbild des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS).

<sup>3</sup> Die Musikschulleitung führt regelmässig Personalgespräche und besucht die Lehrpersonen mindestens einmal pro Schuljahr im Unterricht oder an einem Schülerkonzert.

#### **§ 7** Kommunale Organisation

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt in einem Reglement über die Musikschule mindestens fest:

- a) die Zuständigkeiten;
- b) die Organisation;
- c) die Tarife.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder die Trägerschaft erlässt gestützt auf das Musikschulgesetz und diese Verordnung ein Personalreglement für die anerkannte Musikschule.

#### **§ 8** Anerkennungsverfahren

<sup>1</sup> Das Gesuch um Anerkennung ab dem 1. August eines Jahres ist bis am 1. März des gleichen Jahres dem Amt einzureichen und hat alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

<sup>2</sup> Das Amt erlässt Richtlinien zu den einzureichenden Unterlagen und Angaben. Es kann das Gesuch zur Verbesserung zurückweisen oder eine Nachfrist zur Nachreichung von Unterlagen gewähren.

<sup>3</sup> Auf das Gesuch wird nicht eingetreten, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht werden oder die Auskunftspflicht verletzt wird.

## § 9 Prüfung

<sup>1</sup> Eine Musikschule wird anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 8 Musikschulgesetz erfüllt.

<sup>2</sup> Das Amt prüft die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen. Es kann eine externe Stelle damit beauftragen. Die Prüfung erfolgt erstmalig beim Gesuch um Anerkennung und wird danach in regelmässigen Abständen wiederholt.

<sup>3</sup> Bestehen während der Dauer der Anerkennung Hinweise darauf, dass die Musikschule die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt, kann das Amt eine ausserordentliche Überprüfung anordnen.

## § 10 Entscheid

Das Amt stellt den Entscheid betreffend Anerkennung der Musikschule der Trägerschaft und bei Zweckverbänden oder privaten Trägerschaften ebenfalls den betroffenen Gemeinden zu.

### III. Personalrechtliche Bestimmungen

## § 11 Anstellung

<sup>1</sup> Die Anstellung der Musikschullehrpersonen erfolgt mit öffentlich-rechtlichem Vertrag. Sie kann unbefristet oder befristet erfolgen.

<sup>2</sup> Das Pensum kann mit einer Bandbreite vereinbart und pro Semester festgelegt werden.

<sup>3</sup> Vor der Anstellung ist ein Sonderprivatauszug einzuholen.

## § 12 Arbeitszeit, Ferien

<sup>1</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit umfasst im Vollpensum 29 Wochenstunden zu 60 Minuten.

<sup>2</sup> Weitere Arbeitszeit ist aufzuwenden für die Erfüllung des Berufsauftrages, welcher im Personalreglement festzuhalten ist. Die Musikschulleitung kann Präsenzzeiten für die Teilnahme an Konferenzen anordnen.

<sup>3</sup> Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule. Die Schulferien und schulfreien Tage entsprechen jenen der örtlichen Volksschule.

## § 13 Besoldung

### a) Anrechnung Dienstjahre

<sup>1</sup> Musikschullehrpersonen werden sinngemäss entsprechend dem Lohnsystem der Volksschule nach §§ 35, 36 und 37 des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002 (PGL)<sup>3</sup> besoldet.

<sup>2</sup> Ein volles Dienstjahr wird ab erfüllttem 20. Altersjahr angerechnet, wenn die Lehrperson:

- a) mindestens 18 Wochen im Kalenderjahr unterrichtet hat oder
- b) mindestens 18 Wochen im Kalenderjahr in anderen schulischen Funktionen tätig war.

<sup>3</sup> Andere Tätigkeiten nach erfüllttem 23. Altersjahr während eines ganzen Kalenderjahres werden zu einem Drittel angerechnet. Die maximale Anrechnung beträgt 12 Dienstjahre.

<sup>4</sup> Ergeben die anrechenbaren Dienstjahre zusammen keine ganze Zahl, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

**§ 14**                    b) Besoldungskategorien

<sup>1</sup> Die Musiklehrpersonen werden aufgrund ihrer Ausbildung von der Anstellungsbehörde in eine der folgenden Besoldungskategorien eingeteilt:

Kategorie 1: Lohn gemäss Lohnklasse 1 der Sekundarstufe I (§ 35 PGL)

Kategorie 2: 90% des Lohnes der Kategorie 1

Kategorie 3: 80% des Lohnes der Kategorie 1

Kategorie 4: 70% des Lohnes der Kategorie 1

Kategorie 5: 60% des Lohnes der Kategorie 1

<sup>2</sup> Die Lohntabelle im Anhang regelt die Zuordnung der Ausbildungen und Diplome zu den Besoldungskategorien.

**IV. Beiträge**

**§ 15**                    Kantonsbeitrag  
a) Berechnung

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Kantonsbeitrags ist die Brutto-Lohnsumme für die Schulleitung, das Lehrpersonal und die Administration des letzten Kalenderjahres massgebend.

<sup>2</sup> Die Lohnkosten für den Erwachsenenbereich oder für Angebote ausserhalb des gesetzlichen Geltungsbereichs dürfen nicht einberechnet werden.

<sup>3</sup> Die massgebende Lohnsumme ist dem Amt bis zum 30. April mit den folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Jahresrechnung;
- b) Jahresbericht;
- c) Revisionsbericht bei privaten Trägerschaften.

**§ 16**                    b) Auszahlung

Die Auszahlung des Kantonsbeitrages an die Trägerschaft erfolgt bis spätestens am 30. September des laufenden Jahres aufgrund der Angaben gemäss § 15.

**§ 17**                    Elternbeiträge

Tarifänderungen für die Elternbeiträge sind dem Amt zur Kenntnis zuzustellen.

## V. Talentförderung

### § 18 Förderung musikalischer Talente

<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche mit überdurchschnittlichem musikalischem Fähigkeits- und Leistungspotenzial werden mit Förderbeiträgen und durch die Unterstützung von entsprechenden Angeboten gefördert.

<sup>2</sup> Förderbeiträge können für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ausgerichtet werden:

- a) die aufgrund ihrer musikalischen Begabung als Talent eingestuft sind;
- b) die mindestens 4 und höchstens 25 Jahre alt sind;
- c) deren Wohnsitz oder bei schweizerischen Staatsangehörigen im Ausland der Sitz des Leistungserbringers im Kanton Schwyz liegt.

<sup>3</sup> Das Amt entscheidet über die Einstufung als musikalisches Talent. Es erlässt die notwendigen Anordnungen und Weisungen und kann Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

### § 19 Begabtenförderungsprogramm

<sup>1</sup> Für das Begabtenförderungsprogramm ist ein kantonales Konzept zur Umsetzung zu erstellen. Grundlage dafür bildet das Rahmenkonzept «Junge Talente Musik – ein Förderprogramm des Bundes».

<sup>2</sup> Für das Erstellen des kantonalen Konzeptes, die Organisation und die Umsetzung des Begabtenförderungsprogramms kann der Regierungsrat Vereinbarungen mit Dritten eingehen.

### § 20 Mittel

Die Förderbeiträge an Talente werden im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel gewährt.

### § 21 Beiträge an Talente

<sup>1</sup> Talente können Förderbeiträge erhalten, wenn sie ein anerkanntes Förderangebot besuchen.

<sup>2</sup> Das Bildungsdepartement entscheidet über die Vergabe des Förderbeitrages. Die Vergabe erfolgt jährlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderbeiträge.

<sup>3</sup> Die Höhe der Beiträge pro Förderstufe richtet sich nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung des EDI über das Förderkonzept zum Programm «Junge Talente Musik» vom 15. Juni 2022<sup>4</sup>.

### § 22 Verfahren und Rechtsschutz

<sup>1</sup> Die Gesuche um Beiträge an die Talente sind bis Ende Januar für das folgende Schuljahr einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

<sup>2</sup> Das Amt legt fest, welche Angaben und Unterlagen einzureichen sind.

<sup>3</sup> Gegen den Einstufungsentscheid und den Beitragsentscheid kann Beschwerde gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz geführt werden.

**§ 23** Leistungserbringer

<sup>1</sup> Im kantonalen Konzept zum Begabtenförderungsprogramm werden die Leistungserbringer bestimmt sowie deren Aufgaben und Anerkennung geregelt.

<sup>2</sup> Der Kanton schliesst mit den anerkannten Leistungserbringern eine Leistungsvereinbarung ab.

<sup>3</sup> Die Finanzierung erfolgt gemäss dem Rahmenkonzept des Bundes. Maximal 40% der Bundesbeiträge können an die Leistungserbringer vergeben werden. Der Kanton leistet Beiträge mindestens im gleichen Umfang wie die vergebenen Bundesbeiträge.

**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 24** Anerkennung bestehender Musikschulen

<sup>1</sup> Damit das Kalenderjahr 2025 als beitragsberechtigt gilt, haben bestehende Musikschulen:

- a) bis am 1. März 2025 ein Gesuch um Anerkennung einzureichen;
- b) die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäss § 8 MuSG mit Ausnahme des musikalischen Mindestangebots gemäss § 3 MuSV und der personalrechtlichen Vorgaben auf das Schuljahr 2025/2026 zu erfüllen;
- c) das musikalische Mindestangebot auf das Schuljahr 2026/2027 umzusetzen.

**§ 25** Personalrecht

Spätestens auf das Schuljahr 2026/2027 sind die personalrechtlichen Bestimmungen gemäss Musikschulgesetz und §§ 11 und 12 MuSV umzusetzen sowie ein Personalreglement nach § 7 Abs. 2 MuSV zu erlassen.

**§ 26** Anpassung und Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung werden ihr widersprechende kommunale Bestimmungen vorbehältlich von §§ 24 und 25 MuSV aufgehoben.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der neuen kommunalen Reglemente gemäss § 7 MuSV gelten die bisherigen kommunalen Bestimmungen über die Musikschulen und Musiklehrpersonen als aufgehoben.

**§ 27** Veröffentlichung, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

## Anhang: Lohntabelle

<sup>1</sup> Alle Ausbildungen und Diplome beziehen sich auf das Haupt-Unterrichtsfach.

<sup>2</sup> Ergibt sich die Einstufung nicht aus der Lohntabelle, erfolgt diese in Abstimmung mit den Lohnkategorien und wird von der Musikschulleitung vorgenommen.

### Lohnkategorie 1

(Besoldung 100% Lohnklasse 1 der Sekundarstufe I, § 35 PGL)

#### Ausbildung (Hauptfach)

- Master of Arts in Musikpädagogik (inkl. Bachelor)
- Master of Arts in Kirchenmusik (nur für Ensembleleitung)
- Lehrdiplom SMPV
- Master of Arts in Musikpädagogik – Schulmusik II (nur für Theorie und Ensembleleitung)
- Master of Arts in Music Pedagogy mit Vertiefung in Musik und Bewegung

#### Kombinierte Ausbildungen

- Master of Arts in Musikpädagogik (nicht im Unterrichtsfach) und mind. 1 CAS im Unterrichtsfach
- Master of Arts, Performance und mind. DAS Musikpädagogik
- Master of Arts, Performance und Diplom Volksschullehrperson
- Master of Arts, Performance und Bachelor of Arts in Musik und Bewegung
- Master of Arts in Kirchenmusik (für Orgel- und Klavierunterricht) und Diplom Volksschullehrperson
- Master of Arts in Musikpädagogik – Schulmusik II und Bachelor of Arts in Musik und Bewegung
- Master of Arts in Musikpädagogik – Schulmusik II und mind. 1 CAS im Unterrichtsfach

### Lohnkategorie 2

(Besoldung 90% der Lohnkategorie 1)

#### Ausbildung

- Master of Arts, Performance
- Master of Arts in Musikpädagogik nicht im Unterrichtsfach
- Master of Arts in Kirchenmusik (nur für Orgel- und Klavierunterricht)
- Master of Arts in Musikpädagogik – Schulmusik II
- Bachelor of Arts in Musik und Bewegung

#### Kombinierte Ausbildungen

- Bachelor of Arts im Unterrichtsfach und MAS Pädagogik
- Diplom Volksschullehrperson und DAS/MAS im Unterrichtsfach

### Lohnkategorie 3

(Besoldung 80% der Lohnkategorie 1)

## 671.111

---

### Ausbildung

- Bachelor of Arts im Unterrichtsfach
- MAS in Musikpädagogik

### Kombinierte Ausbildung

- Diplom Volksschullehrperson und mind. 1 CAS im Unterrichtsfach
- Bachelor of Arts – Schulmusik I und mind. 1 CAS im Unterrichtsfach

### **Lohnkategorie 4**

(Besoldung 70% der Lohnkategorie 1)

### Ausbildung

- DAS in Musikpädagogik/Dirigieren
- ab 2 CAS Musikpädagogik/Dirigieren
- Diplom Volksschullehrperson und ausgewiesene Befähigung

### **Lohnkategorie 5**

(Besoldung 60% der Lohnkategorie 1)

### Ausbildung

- Lehrperson mit andersweitig ausgewiesener Befähigung

<sup>1</sup> GS 27-50.

<sup>2</sup> SRSZ 671.100.

<sup>3</sup> SRSZ 612.110.

<sup>4</sup> SR 442.133.

<sup>5</sup> Abl 2956.